

**2. Änderungssatzung  
vom 13.10.2021  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 30.11.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 01.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 8 Abs. 2 Satz 2 entfällt**

**§ 8 Abs. 3 entfällt**

**§ 9 Ziffer 4 entfällt**

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 13.10.2021

gez. Bökenkröger  
Bürgermeister